Wien Donnerstag den 13. März 1873. VI. Jahrgang. Nr. 11.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Die autonome Verwaltung in Galizien.

(Schluß)

Wenn demnach das Bedürfniß sich einstellt, die Landtagsgesetze schon nach kurzer Dauer wieder zu ändern oder zu beseitigen, so müssen wir nach dem Grunde dieser unserer legislativen Unfruchtbarkeit fragen. Die Antwort ist nach meiner Ueberzeugung eine leichte. Wir haben nicht nur unsere politische Existenz eingebüßt, sondern uns ist auch der Faden der Tradition abhanden gekommen. Die historischen im Laufe der Jahrhunderte gewordenen Institutionen sind verfallen und England bietet uns den besten Beweis, daß nur solche Institutionen den Bedürfnissen eines Landes entsprechen, welche auf Grund derselben gleichzeitig mit ihnen und allmälig geschaffen, verbessert und verändert werden Da wir fortwährend den Gegenstand von legislativen und administrativen Experimenten bilden, so haben wir zuletzt jeden staatsrechtlichen Gedanken verloren. Das Schlimmste aber ist, daß wir, indem wir in Revolutionen und den denselben vorangehenden Conspirationen unsere Rettung gegen die Verfolgungen suchen, zuletzt auch den conservativen Sinn, das Rechtsbewußtsein, sowie die Achtung für das Gesetz und die Regierung verloren haben. Wir wollen nur auf einen Moment hinweisen. Man muß in unserem Lande, sogar in intelligenten Kreisen in Erinnerung bringen und beweisen, daß auch die Schweiz ohne Polizei und Staatsanwaltschaft, oder ohne Gendarmen nicht bestehen könnte. Wie oft kommt es doch bei uns vor, daß die unteren Classen der Bevölkerung einen arretirten Dieb aus den Händen des Polizeimannes zu befreien pflegen, da man in dem Diebe ein Opfer der Behörde sehen will. Bei Behandlung unserer legislativen Arbeiten schweifen wir in der Regel in die Ferne, sehen uns nach Mustern für unsere Institutionen in England, Frankreich, Belgien ja sogar in Hannover um und vergessen, daß alle diese Muster unseren Verhältnissen sich nicht anpassen lassen.

Was läßt sich nach alledem Positives anführen? Was sollen wir als Basis unserer Autonomie ansehen? Es gibt einen Organismus, welcher allen Stürmen Trotz geboten hat, und dieser Organismus ist die Pfarre. Sie allein umfaßt Gehöfte und Bauernansiedlungen, sie allein vereinigt beide harmonisch. Die Pfarre möge also die Basis unserer Institutionen bilden. Ich kenne die Einwendungen; manche Pfarren sind zu klein; es gibt auch solche Pfarren, die sich geographisch nicht gut abgrenzen lassen, sogenannte Enclaven. Aber es fällt doch nicht schwer, die nöthige Abänderung der Grenzen auf legalem Wege durchzusetzen. Indem wir zwei kleine Pfarren zu einem administrativen Ganzen oder solche, die sich gegenseitig durchkreuzen, vereinigen, so werden wir den Uebelständen abhelfen. So ist der Krakauer Bezirksschulrath vorgegangen bei der Creirung von Ortsschulräthen. Auf 17 Pfarren des Krakauer Bezirkes entfallen 13 Ortsschulräthe, auf 19 Pfarren in Czarnower Bezirke entfallen 12 Ortsschulräthe und zwar immer entsprechend den Pfarrgrenzen. So wäre nun der historische Boden zur Einrichtung unserer Gemeinden gefunden. Anstatt 114 Landgemeinden und 54 Gutsgebieten im Krakauer Bezirke würden wir im Ganzen etwa 17 Gemeinden bekommen, oder eine noch geringere Anzahl, da wir nothwendigen Falles auch zwei Pfarren zu einer Gemeinde vereinigen könnten.

Mit Ausnahme dieser Aenderung, welche der ältesten administrativen Eintheilung entspricht, würde ich keine weiteren Novationen wünschen, da ein schlechtes aber bereits eingeführtes Gesetz oft besser, als die fortwährenden Aenderungen. Wir besitzen kein altes Gemeindegesetz und das jetzt bestehende ist abstract genommen gar nicht schlecht, Weshalb sollten wir dasselbe nicht beibehalten. Das Gemeindegesetz und das Gesetz über die Gutsgebiete haben, rücksichtslos durchgeführt, sich allerdings als unpraktisch für unsere Verhältnisse erwiesen und der Landtag sollte sie demnach entsprechend adaptiren. Wenn bedeutende Gutsgebiete oder bevölkerte und reiche Gemeinden den ihnen auferlegten Pflichten nachkommen und ihre bisherige Selbstständigkeit beibehalten wollen, so dürfen wir ihnen keine Gewalt anthun, so dürfen wir sie mit anderen Gemeinden oder Gutsgebieten nicht vereinigen. Sehen wir uns lediglich nach einem Mittel um, um der Rathlosigkeit der jetzigen kleinen Landgemeinden und der kleinen Gutsgebiete ein Ende zu machen. Meines Erachtens würde es ausreichen, den § 97 der Gemeindeordnung, lautend: „Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungskreise erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen, sind für so lange, als dies der Fall ist, zu diesem Behufe mit anderen Gemeinden desselben politischen Bezirkes zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung im Wege eines Landesgesetzes zu vereinigen" — dahin abzuändern:

„Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen sowohl aus dem eigenen als auch dem übertragenen Wirkungskreise erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen, sind über gemeinschaftlichen Antrag der Bezirksvertretung und der Bezirkshauptmannschaft durch Entscheidung der Statthalterei mit den angrenzenden Gemeinden und Gutsgebieten desselben politischen Bezirkes wo möglich mit Berücksichtigung der Pfarrgrenzen zu vereinigen."

„Die Besitzer der so vereinigten Gutsgebiete sind im Sinne des § 16 des Gemeindegesetzes ohne vorhergegangene Wahl Mitglieder der Gemeindevertretnng."

„Die so vereinigten Gemeinden werden nun im Sinne der §§ 74, 76 und 84 des Gemeindegesetzes fortan jede nur eine Ansiedlung bilden.“

„Die Vorstände der Gutsgebiete und der zu einer Gemeinde vereinigten Ansiedlungen werden innerhalb der Grenzen ihrer Ortschaft als Delegirte der Gemeindevertretung im Sinne des § 53 des Gemeindegesetzes fungiren.“

Folgerichtig sollte man auch im Gesetze über die Gutsgebiete folgenden Passus einschalten:

§ 7, b): „Gutsgebiete, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem eigenen und übertragenen Wirkungskreise erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen, sind über gemeinsamen Antrag der Bezirksvertretung und der Bezirkshauptmannschaft durch Ausspruch der Statthalterei mit den angrenzenden Gemeinden und Gutsgebieten desselben politischen Bezirkes im Sinne des § 96 des Gemeindegesetzes, wo möglich mit Berücksichtigung der Pfarrgrenzen zu vereinigen.“

Auf diese Weise vermöchten wir das Gemeindegesetz und das Gesetz über die Gutsgebiete, so wie die Selbstständigkeit der Gehöfte und Gemeinden zu retten, ohne neue und unbeholfene berathende Versammlungen zu schaffen; im Gegentheile, wir würden ihre Anzahl wesentlich vermindern, wir würden kleine Gebiete, die eine wahre Anomalie bilden, beseitigen, wir würden die Thätigkeit der Bezirksvertretungen und der Bezirkshauptmannschaften nach dieser Richtung wesentlich reduciren und überhaupt Gemeinden erzielen, die es verstehen werden, sich zu verwalten. Denn an den Gemeindevertretungen werden auch die Gutsbesitzer theilnehmen, die Wahl des Gemeindevorstandes wird wahrscheinlich eine Persönlichkeit treffen, welche die nöthigen Qualificationen besitzt und es wird an Fonds nicht fehlen zur Erhaltung eines tüchtigen Kanzleibeamten, zur Haltung der Casse, der Arreste und der Polizeiorgane.

Man könnte zwei Einwendungen gegen diesen Vorschlag erheben. Fürs Erste, daß diese Einrichtung kostbar wäre. Das ist eine Täuschung. Kostet denn die jetzige Gemeindemißregierung wenig, sei es in der Form von Ausgaben oder in Folge schlechter Wirthschaft oder zahlreicher Veruntreuungen? Uebrigens, wenn wir die Sache wollen, so dürfen wir auch vor den Ausgaben nicht zurückschrecken. Fürs Zweite könnte man behaupten, daß die Gemeinden zu groß wären. Auch hier fällt die Antwort nicht schwer. Die Krakauer Republik umfaßte den jetzigen Krakauer und Czarnower Bezirk, war ausgezeichnet administrirt und damals bestanden Alles zusammen nur 17 und nicht 30 Gemeinden, wie ich jetzt proponire. Mein Vorschlag bietet noch andere Vortheile. Wäre die Pfarre die Basis sowohl der Gemeindeorganisation, als der Ortsschulräthe, so wäre es das Einfachste, die Attributionen der letzteren auf die Gemeindeämter zu übertragen und das um so mehr, als die Concurrenzausschüsse und mit Recht diesfalls beseitigt würden. Es wäre dies eine große Erleichterung und eine Vermeidung von Schreiberei, Sitzungen und Verschleppungen. Ich habe oben erwähnt, daß das Straßengesetz deßhalb schlecht ist, weil es die Straßenconcurrenz nicht kennt. Das Gesetz wird vollkommen werden, keiner Verbesserung bedürfen, wenn wir es anstatt den heutigen, den großen von mir proponirten Gemeinden anpassen werden, denn auf diese Weise würden wir die Concurrenz innerhalb der Pfarrgrenze erzielen und so wäre auch dieses Gesetz gerettet.

Was die autonomen Organe höherer Ordnung anbelangt, so spricht sehr Vieles für die Beibehaltung dieser Körperschaften. Aber andere Bedeutung hat die Function lediglich berathender Körperschaften, ganz andere die Function solcher Körperschaften als zugleich selbstständig agirender Verwaltungsbehörden. Ich bin keineswegs dagegen, daß bürgerliche Elemente neben der Bureaukratie in der Administration ihren Platz einnehmen, nur muß man trachten, daß der in die Verwaltung berufene Bürger für die Zeit seiner Function wirklicher Beamter werde, daß er einer einheitlichen administrativen Behörde angehöre, keineswegs aber darf man — wie es bei uns geschieht — zwei verschiedene, selbstständige und neben einander figurirende Regierungssysteme schaffen.

Nach meiner Auffassung sollten die periodisch zusammentretenden Bezirksvertretungen, sei es über Antrag der Bezirkshauptmannschaft oder aus eigener Initiative dasjenige beschließen, was sie als nothwendig in Bezirksangelegenheiten ansehen, sie sollten ihre Beschlüsse der Bezirkshauptmannschaft zur Execution überweisen, von dieser den Bericht über die Verhältnisse und Zustände des Bezirkes und die Vollstreckung der Beschlüsse, insoferne sie in den Wirkungskreis der Bezirksvertretung gehören, empfangen. Für die active Verwaltung selbst hingegen sollten die Mitglieder der Bezirksvertretung einige Bezirksräthe wählen, welche für die Dauer einer bestimmten Periode der Bezirkshauptmannschaft angehören und dort gewisse Functionen zu erfüllen hätten. Angenommen, die Bezirkshauptmannschaft zerfiele in fünf Departements: eines für Finanzen mit einem k. k. Bezirkscommissäre an der Spitze; ein weiteres polizei-militärisches Departement für Conscriptions-, Assentirungs-, Polizei-, Schub-, Urlauberangelegenheiten, mit gleichfalls einem k. k. Bezirkscommissäre an der Spitze; ein drittes Departement könnte die Gemeinde-Aufsicht, die Gemeinde-Vermögensverwaltung, die Gemeinde- und Wohlthätigkeits-Institutionen, die Concurrenz-, Spitalsangelegenheiten u. s. w. umfassen und an der Spitze dieses Departements könnte ein gewählter Bezirksrath stehen; ein viertes Departement, umfassend die Fragen der Communication zu Wasser und zu Lande, die Straßen und Brücken u. s. w., wiederum mit einem Bezirksrathe an der Spitze und ein fünftes Departement für die Schulangelegenheiten mit einem Vorsitzenden aus dem Lehrerstande, allenfalls dem Bezirksschulinspector. Die Departementsvorstände, die Referenten würden einander coordinirt sein, dem k. k. Bezirkshauptmanne unterstehen und unter dessen persönlicher Verantwortlichkeit amtiren. Dies würde das Ansehen der Bezirksräthe keineswegs schmälern, denn sie wären wirkliche, besoldete, zum Dienste thatsächlich berufene Beamte, nicht aber freiwillige, die aus Gnade manchmal nach eigenem Gutdünken amtiren. Auf diese Weise würden auch in der Zukunft gewählte, von der Bezirksvertretung besoldete Organe den sogenannten eigenen Wirkungskreis besorgen, aber die Collision und der Antagonismus der Behörden wären vermieden, die Execution wäre leicht und energisch, denn es würde nur Eine Behörde, d. i. die Bezirkshauptmannschaft bestehen.

Ich habe bei vorstehender Darstellung der Eintheilung der Agenden bei der Bezirkshauptmannschaft die Schule als fünftes Departement hingestellt, denn ich bin der Ansicht, daß man ganz gut die jetzigen Bezirksschulräthe sammt ihren Ausschüssen beseitigen könnte, falls jede Bezirkshauptmannschaft ihren Schulinspector hätte. Auch gegenwärtig verfügen der Bezirkshauptmann und der Schulinspector über die Majorität im Ausschusse. Der Inspector wäre auch nach meinem Vorschlage der Referent, und der Bezirkshauptmann würde in demselben Wirkungskreise, wie jetzt, zu entscheiden haben. Die Bezirksschulräthe, die einmal im Monate zusammentreten und zweimal amtiren, sind ein sehr schwerer und überflüssiger Organismus. Ich weiß auch nicht, ob die Berufung gewöhnlicher Volksschullehrer in den Bezirksschulrath ein guter Gedanke war. Durch die Concentrirung der Schulangelegenheiten dreier und wenn auch nur zweier Bezirke in einem Schulrathe zwingt man diese Behörde zu fortwährenden Correspondenzen mit den betreffenden Bezirkshauptmannschaften bei den geringfügigsten Anläßen, z. B. wenn man dem Lehrer nicht zur Zeit seinen Gehalt ausgezahlt hat u. s. w. Solche Angelegenheiten würde jeder Bezirkshauptmann mit dem Bezirksinspector in seinem Bezirke schnell und ohne Schwierigkeiten erledigen.

Ich glaube, daß Alles, was ich hier in Bezug auf die Bezirksvertretung, auf die Bezirkshauptmannschaft, auf die gewählten Bezirksräthe angeführt habe, sich sehr gut auf den Landtag und die Statthalterei anwenden ließe, um auf diese Weise den Landesausschuß und den Landesschulrath zu entbehren. Ich habe Alles ausgesprochen, was mir am Herzen liegt. Es werden mir viele vorwerfen, daß ich als autonomer Beamter für die Beseitigung oder Beschränkung der Autonomie eine Lanze breche. Ich habe nur meine bürgerliche Pflicht erfüllt, indem ich Mängel berührt habe, die sich so allgemein bemerklich machen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Nichtanwendung des § 102 der Gewerbeordnung, betreffend die Competenz der politischen Behörde im Falle einer Entschädigungsforderung aus dem Lehrverhältnisse seitens des Lehrherrn gegen Pflege übende Verwandte des Lehrlings*).

Joseph G., Weißgärbermeister in V., machte bei der dortigen Bezirkshauptmannschaft die Anzeige, daß sein Lehrjunge Adam K.,

*) M. vergl. die Mittheilung in Nr. 40, S. 159 des Jahrganges 1872 dieser Zeitschrift.

welcher mit Neujahr 1872 in seinen Dienst auf fünf Jahre getreten war, ihm ohne Ursache im Monate März 1872 entwichen sei und sich dermalen beim Hubenbesitzer Mathias U. in F. aufhalte. Joseph G. erklärte übrigens bei seiner Einvernehmung, daß er den Lehrling Adam K. nicht hindere, zu dem von ihm ins Auge gefaßten Schuhmachergewerbe überzugehen, nur fordere er auf Grund des § 99 Gewerbeordnung den Ersatz des ihm durch seine Entweichung zugegangenen Schadens im Betrage von 15 fl. für Verköstigung des Lehrlings vom 1. Jänner 1872 bis Ende März, der Zeit seiner Entweichung.

Der Bezirkshauptmann in V. erkannte hierauf: „Anna K., die Mutter des Adam K., und Mathias U., dessen Onkel, Besitzer der Hube zu F., seien schuldig, den vom Weißgärbermeister Joseph G. angesprochenen Schadenersatzbetrag per 15 fl. an den letzteren zu zahlen, weil aus den gepflogenen Erhebungen hervorgeht, daß dieselben an dem unbefugten Austritte des genannten Lehrlings aus dem Dienste des G. durch Beredung und Aufforderung allein die Ursache waren."

Die Landesregierung bestätigte über Recurs der zum Ersatze Verurtheilten das Erkenntniß erster Instanz, weil der Lehrling Adam K. anläßlich seiner am 15. Mai 1872 erfolgten protokollarischen Einvernehmung ausdrücklich erklärt hat, daß er von seinem Onkel Mathias U. und von seiner Mutter vom Dienste des Joseph G. abgeholt worden ist, und diese Erklärung des Adam K. von Mathias U. durch Mitfertigung des Protokolles als richtig erkannt worden ist.

Anläßlich des Recurses des Mathias U. hat das Ministerium des Innern unterm 6. October 1872, Z. 12.589 diese Entscheidungen wegen Incompetenz außer Kraft gesetzt und den Weißgärbermeister G. mit seinem Ersatzanspruche gegenüber dem Mathias U. und der Anna K. auf den Rechtsweg verwiesen.

„Diese Entscheidung beruht auf der Erwägung, daß der § 102 der Gewerbeordnung, welcher Streitigkeiten der Gewerbetreibenden mit ihren Gehilfen und Lehrlingen voraussetzt, auf den vorliegenden Streit des Weißgärbers G. mit Mathias U. und Anna K. keine Anwendung findet und daß die Competenz der Verwaltungsbehörde zur Entscheidung über den von G. gegen U. und K. erhobenen Entschädigungsanspruch auch sonst in keiner Weise begründet ist." Kr.

Bei Ausscheidung von Grundparcellen aus einer Gemeindemarkung und Einverleibung derselben in eine andere Gemeinde werden die bestehenden Jagdpachtverträge bis zum Ablauf der Pachtperiode nicht alterirt.

Nach vorausgegangenem gesetzlichen Verfahren ertheilte der Landesausschuß eines südlichen Kronlandes im Einvernehmen mit der Landesstelle die Bewilligung, daß einige Grundparcellen (569 Joch, 486 Quadratklafter) aus dem Gebiete der Ortsgemeinde D. ausgeschieden und in jenes der Ortsgemeinde M. einbezogen würden. Nachdem in Folge dessen durch die competenten Finanzbehörden die Umkatastrirung geschehen war, erhielt der Bezirkshauptmann den Auftrag, die weiteren gesetzlichen Consequenzen der erfolgten Aenderung durchzuführen. Der Bezirkshauptmann erließ nun eine längere Verfügung, von welcher nachstehende Punkte in Betracht kommen:

IV. Bei dem Umstande, als die Jagdgebietsgrenzen gesetzlich mit den Gemeindegrenzen zusammen zu fallen haben, erfahren in Folge der abgeänderten Abgrenzung der beiden Gemeindegebiete die diesfälligen Jagdgebiete eine gleichgeartete Abänderung, so zwar, daß die ausgeschiedenen Parcellen ohne Weiteres aus der Gerechtsame der D'er Jagdpachtung in jene der Jagdpachtung von M. überzugehen haben.

V. Die Ortsgemeinde D. hat sich einen, nach dem Verhältnisse des abgetretenen zum bisherigen Jagdgebiete zu berechnenden Jagdpachtschillingsabzug für die noch übrige Dauer der bezüglichen Jagdpacht gefallen zu lassen, wohingegen die Jagdpachtung des Revieres M. (vergrößerte Gemeinde) für den Zuwachs von Jagdterrain den Pachtschilling verhältnißmäßig erhöhen muß.

VI. Hinsichtlich des Ausmaßes dieser Erhöhung, andererseits wegen der Herabminderung haben sich die Gemeindevorstände von D. und M. mit dem unter Einem hievon verständigten Jagdpächter abzufinden und die Art der Abfindung binnen 14 Tagen anzuzeigen. Im Falle des Nichtzustandekommens eines gütlichen Ausgleiches ist von den Gemeindevorständen eine behördliche Entscheidung in Anspruch zu nehmen.

VII. Schließlich wird eine Begehung der neuen, die beiden Jagdgebiete trennenden Grenzen angeordnet.

Die Gemeinde D. überreichte gegen diese Verfügungspunkte den Recurs mit dem Bemerken, daß sie im Einverständnisse mit dem Jagdpächter ihres Gemeindegebiets in die Ausscheidung des fraglichen Jagdgebietes erst nach Ablauf der Jagdpachtperiode (1874) willige.

Der Bezirkshauptmann berichtete bei Vorlage der erwähnten Eingabe, daß einstweilen die alten Jagdgrenzen aufrecht erhalten blieben und daß in Anhoffung der Bestätigung seiner Verfügung unter Einem eine Verhandlung behufs Feststellung der eventuellen neuen Jagdpachtschillinge ausgeschrieben werde.

Diese Verhandlung fand wirklich statt (worüber nachträglich an die Recursinstanz berichtet wurde) und es stellten dabei sowohl die Gemeinde D. als auch der Jagdpächter von D. das Begehren, daß das Jagdgebiet von D. bis zum Ablaufe der Pachtperiode unverändert bleibe. Beide erwähnten Theile lehnten jede Verhandlung ab und erklärte noch der Jagdpächter, daß er mit Hinblick auf die ursprüngliche Jagdpachtperiode bis zum Jahre 1874 besondere Kosten aufgewendet habe. Der Gemeindevorsteher von M. gab an, daß er mit dem Jagdpächter von M. keine Vereinbarung erzielen konnte.

Die Landesstelle jedoch, abgesehen von einzelnen formellen Aenderungen, bestätigte die erste Verfügung mit dem Bedeuten, daß Punkt IV sowohl für die Gemeinde D. als auch für den Jagdpächter von D. sogleich and bis zu einer etwaigen Abänderung der Entscheidung im ordentlichen Instanzenzuge maßgebend zu sein habe.

Hierauf ergriff der Jagdpächter von D. den Ministerialrecurs, trug darin vor, daß er mit behördlicher Genehmigung den ganzen Complex bis zum Jahre 1874 gepachtet und auf die Jagd erhebliche Kosten verwendet habe, endlich erkläre er, daß für den Fall des Unterliegens er von der werthlos gewordenen Jagd sich kostenlos lossagen werde. In pessimum eventum wünschte Recurrent eine namhafte Ermäßigung des Pachtschillings.

Das k. k. Ackerbauministerium emanirte unter dem 21. Februar 1872, Z. 10.828 nachfolgende Entscheidung:

„Die §§ 6 und 8 des kais. Patentes vom 7. März 1849, R. G. Bl. Nr. 154, wonach die in einer Gemeindemarkung gelegenen Grundstücke, sofern sie nicht zu den im § 4 und 5 dieses Patentes ausgenommenen gehören, der betreffenden Gemeinde zugewiesen werden, weisen allerdings darauf hin, daß in der Regel die Grenzen des Gemeindegebietes und des Jagdgebietes zusammenzufallen haben.

Es darf aber diese Norm wohl im allgemeinen nur als für erst vorzunehmende Jagdverpachtungen maßgebend angesehen, keineswegs aber derselben eine rückwirkende Kraft in dem Sinne beigemessen werden, daß dadurch schon bestehende und behördlich genehmigte Jagdpachtverträge während der Dauer der Pachtperiode ohne weiteres alterirt oder gar umgestoßen werden dürften. In dieser Rücksicht und bei dem Umstande, als auch keine anderweitigen Gründe vorliegen, aus welchen nach den bestehenden jagdgesetzlichen Bestimmungen die sofortige Lösung des Pachtverhältnisses mit dem Pächter der Gemeindejagd D. in Absicht auf das aus dieser Jagd auszuscheidende Revier gerechtfertigt wäre, wird die Entscheidung der Landesstelle, mit welcher die sofortige Ausscheidung des bezeichneten Terrains aus dem Jagdgebiete von D. unter gleichzeitiger Einverleibung desselben in das Jagdgebiet der Gemeinde M. angeordnet wurde, behoben und dem Ministerialrecurse des Jagdpächters von D. dahin Folge gegeben, daß die politischen Behörden nicht berufen sind, an dem von der Gemeinde D. an den Recurrenten überlassenen Jagdpachte bis zum Ablaufe der stipulirten Pachtperiode eine Aenderung zu veranlassen." Dr. H—z.

Verordnungen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. December 1872, Z. 19.325, betreffend gleichmäßiges Vorgehen bei Verrechnung der den Länderchefs bewilligten Einrichtungsbeiträge.

Behufs Erzielung eines gleichmäßigen Vorgehens bei der Verrechnung der den Länderchefs aus Anlaß ihres Amtsantrittes bewilligten Einrichtungsbeiträge wird im Einvernehmen mit dem k. k. obersten Rechnungshofe bestimmt, daß diese Beiträge von nun an im Rechnungsabschlusse und in den sonstigen Gebahrungsübersichten der politischen Verwaltung in einer besonderen Rubrik des ordentlichen Erfordernisses auszuweisen sind.

Euere .... werden ersucht von dieser Bestimmung das unterstehende Rechnungsdepartement behufs Darnachachtung zu verständigen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. December 1872, Z. 17.277, betreffend die Entscheidung über die Frage, welche die erste Instanz in Angelegenheit der Entschädigungsansprüche für gekeultes Hornvieh sei.

Anläßlich eines speciellen Falles kam die im Rinderpestgesetze vom 29. Juni 1868 nicht ausdrücklich vorgesehene Frage zur Sprache, welche Behörde über die Zu- oder Aberkennung der Entschädigung für die der Keule unterzogenen Rinder in erster Instanz zu entscheiden berufen ist

Das Ministerium des Innern findet in dieser Beziehung anzuordnen, daß in allen Fällen, in welchen es sich um die Zu- oder Aberkennung der Entschädigung für gekeultes Hornvieh handelt, die Landesbehörde in erster Instanz zu entscheiden hat.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 22. December 1872, Z. 20.042, betreffend den Zeitpunkt der Revision der Arzneitaxe.

In Genehmigung eines vom obersten Sanitätsrathe gestellten Antrages wird künftighin die Revision der Arzneitaxe hierorts alljährlich im Spätherbste in der Art vorgenommen werden, daß die revidirte Taxe mit 1. Jänner des folgenden Jahres in Wirksamkeit treten kann. Zu diesem Behufe werden die Apothekergremien und Landes-Sanitätsräthe ihre etwaigen diesbezüglichen Wünsche und Anträge rechtzeitig, d. i. spätestens Anfangs October jeden Jahres (vom Jahre 1873 angefangen) im Wege der politischen Landesbehörde, welche dieselben gutachtlich einbegleitet vorzulegen hat, zur Kenntniß des Ministeriums des Innern zu bringen haben.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Jänner 1873, Z. 20.115, betreffend Auflassung der Rückstandssection der Cameral-Hauptbuchhaltung.

Nachdem die Ausfertigung der Entlastungserkenntnisse, bezüglich der Gebarungen der bestandenen Staats-Nettocassen bis Ende des Jahres 1866, d. i. bis zum Zeitpunkte der Activirung des gegenwärtig bestehenden neuen Verrechnungs- und Controlsystems, von der Rückstandssection der Cameral-Hauptbuchhaltung beendet, und die Hinausgabe der bezüglichen Documente im Wege der betreffenden Behörden, von Seite des obersten Rechnungshofes auch bereits bewirkt worden ist, hat der oberste Rechnungshof mit dem k. k. Finanzministerium die Vereinbarung getroffen, daß die gedachte Rückstandssection mit Ende December 1872 gänzlich aufzulösen sei, und daß die von derselben bisher besorgten Controlsgeschäfte rücksichtlich der Grundentlastungsfonde in Ost- und West-Galizien, Krakau und der Bukowina, vom 1. Jänner 1873 angefangen, an das Finanzministerial-Fachrechnungsdepartement für die Staatsschuld bis zur definitiven Uebergabe der gedachten Fonde an die betreffenden Landesvertretungen übertragen werden.

Unter Einem ist das k. k. Finanzministerium vom k. k. obersten Rechnungshofe angegangen worden, die betreffenden Landesausschüsse, dann die Grundentlastungsfonds-Directionen in Ofen, Klausenburg, Agram und Lemberg von obiger Maßregel in die Kenntniß zu setzen und die geeignete Kundmachung im Finanzministerial-Verordnungsblatte zu veranlassen. Ich beehre mich, Euerer .... zur gefälligen Kenntnißnahme und geeigneten weiteren Veranlassung von diesen Verfügungen mit dem Bemerken die Mittheilung zu machen, daß hiernach in solchen Fällen, wo bisher die obgedachte Rückstandssection von einzelnen Stellen und Aemten zur Ertheilung von Auskünften aus den Büchern und Acten der bestandenen Cameral-Hauptbuchhaltung in Anspruch genommen wurde, sich vom 1. Jänner 1873 angefangen an die Hilfsämterdirection des obersten Rechnungshofes, in dessen Verwahrung obige Bücher und Acten übergehen, gewendet werden wolle.

Erlaß des Ministeriums des Innern an die k. k. Landesregierung in Troppau ddo. 9. Jänner 1873, Z. 20.244, betreffend die Behandlung der Bärenführer u. s. w.

Ueber die mit dem Berichte vom 20. December 1872, Z. 8333, gestellte Anfrage, was mit Bären u. dgl. wilden Thieren, auf deren Besitzer (Führer) der hierortige Erlaß vom 5. Juni 1872, Z. 8203 (Vgl. Nr. 39 dieser Zeitschrift ex 1872, die Red.) Anwendung findet — zu geschehen habe, wird der k. k. Landesregierung eröffnet, daß die fremden Vaganten, auf welche der hierortige Erlaß vom 5. Juni 1872, Z. 8203 Anwendung findet, selbstverständlich sammt ihren Thieren gleich an der Grenze zurückzuweisen, eventuell beim Betreten im Lande, sogleich über die Grenze zu schaffen sind. Uebrigens wird es der betreffenden politischen Obrigkeit überlassen, bei Wegschaffung von bösartigen und schädlichen Thieren die erforderlichen Cautelen anzuordnen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe Joseph Held im Ackerbauministerium den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Finanzsecretären Joseph Ertl in Laibach und Leopold Bergmair in Salzburg taxfrei den Titel und Rang eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem beim Ackerbauministerium in Verwendung stehenden Pribramer Pochwer'sinspector Egyd Jarolimek den Titel und Charakter eines Bergrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämter-Directionsadjuncten im Ackerbauministerium Rudolf König den Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectors, ferner den Kanzleiofficialen desselben Ministeriums Ludwig Miller und Johann Koblischek den Titel und Charakter von Hilfsämter-Directionsadjuncten, sämmtlich taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den ordentlichen Professoren an der Wiener Universität Dr. Karl Ritter v. Schroff und Dr. Adalbert Duchek den Titel und Charakter von k. k. Hofräthen verliehen.

Seine Majestät haben dem mit der provisorischen Leitung des Generalconsulates in Tunis betrauten k. und k. Consul Karl Boleslawski den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem beim k. und k. Generalconsulate in Alexandrien in Verwendung stehenden Consulareleven Karl Gsiller, ferner die dem k. und k. Consulate in Constantinopel zugetheilten Consulareleven Karl Bosizio Ritter v. Thurnberg und Moriz Czikann zu Viceconsuln (letzteren unter Zutheilung zum k. und k. Consulate in Ibraila) ernannt.

Seine Majestät haben dem Ministerialconcipisten im Ministerium für Landesvertheidigung Johann Lacroix den Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs verliehen

Seine Majestät haben den Ministerialconcipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht Karl German zum Ministerialsecretär extra statum ernannt.

Seine Majestät haben den Ministerialconcipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Benno Ritter v. David und Dr. Erich Wolf den Titel und Charakter von Ministerialsecretären taxfrei verliehen.

Der Finanzminister hat den dalmatinischen Finanz-Bezirkscommissär erster Classe Gabriel Teodorovich zum Finanzrath und Finanz-Bezirksdirector in Ragusa ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstmeister Emund Swoboda in Lieboch zum Forstinspector in Böhmen ernannt.

Erledigungen.

Zwei Maschinenbauingenieure dritter Classe für Sr. Majestät Kriegsmarine mit je 1000 fl. Gehalt und Quartiergeld. (Amtsblatt Nr. 54.)

Telegraphen-Obercommissärsstelle bei der k. k. Telegraphendirection in Brünn mit 1600 fl. Jahresgehalt und Amtsverwaltersstelle bei der Telegraphenhauptstation in Graz mit 1200 fl. gegen Caution von 400 fl., bis Mitte März. (Amtsblatt Nr. 56.)

Landes-Irrenarztesstelle zu Valduna mit 1500 fl. Gehalt, bis Ende März. (Amtsblatt Nr. 56.)

Bezirksarztesstelle bei der Bezirkshauptmannschaft in Hartberg, eventuell bei einer anderen Bezirkshauptmannschaft mit 800 fl. Gehalt und Quinquennalzulage, bis 20. März. (Amtsblatt Nr. 57.)

Ingenieursstelle erster Classe in Mähren mit 1100 fl. Gehalt, eventuell Ingenieursstelle zweiter Classe mit 1000 fl. Gehalt, bis 15. April. (Amtsblatt Nr. 57.)

Rathsstelle beim Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien mit 2200 fl. Jahresgehalt und dem systemmäßigen 20percent. Quartiergelde, bis 24. März. (Amtsblatt Nr. 58.)

Zwei Bezirkscommissärsstellen bei den küstenländischen politischen Behörden eventuell eine Statthalterei-Concipistenstelle mit 800 fl. und im Falle der Verwendung in Triest mit 200 fl. Quartiergeld, bis 5. April (Amtsblatt Nr. 59.)

Concipistenstelle bei dem schlesischen Landesausschusse in Troppau mit 800 fl. Jahresgehalt, bis 10. Mai. (Amtsblatt Nr. 59.)

Concurs

zur Besetzung der Stelle eines dritten Secretärs bei dem Bürgermeisteramte zu Troppau.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den Nachweisen ihres Alters, Standes, Wohlverhaltens, ihrer bisherigen praktischen Verwendung, der mit gutem Erfolge zurückgelegten juridisch-politischen Studien und der gesetzlichen Befähigung für den politischen Staatsdienst belegten Gesuche bis **1. April 1873** hieramts einzubringen.

Mit diesem Dienstposten ist ein Jahresgehalt von 1000 fl. ö. W. nebst einem hievon entfallenden 15percentigen Quartiergelde, dann die Pensionsfähigkeit nach dem Pensionsstatute vom 16. December 1871 für die Beamten und Diener der Stadtgemeinde Troppau, dann deren Witwen und Waisen verbunden, wonach die Dienstzeit vom Tage des beim Eintritte in den Communaldienst abgelegten Diensteides an gerechnet, und den aus dem Staatsdienste unmittelbar und ohne Unterbrechung in den Dienst der Stadtgemeinde übergetretenen Beamten die im Staatsdienste vollbrachte Dienstzeit zum Behufe der Pensionsbemessung in ihre bei der Stadtgemeinde zugebrachte Dienstzeit angerechnet wird.

Troppau, am 18. Februar 1873.

1-3 Der Bürgermeister.

Druckerei der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.